

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Grundsteuerbefreiungsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 38/1974 zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 57/2009

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.2010

Außerkrafttretensdatum

31.12.2018

Index

40 Abgabenrecht

Text

§ 6*)

Behörden und Verfahren

(1) In den Angelegenheiten dieses Gesetzes ist in erster Instanz der Bürgermeister, in zweiter Instanz die Abgabenkommission sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Lage des Gegenstandes der Steuerbefreiung.

(2) Die Dauer und das Ausmaß der Steuerbefreiung ist durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(3) Auf das Verfahren findet die Bundesabgabenordnung Anwendung, soweit nicht andere bundesgesetzliche Vorschriften gelten.

*) Fassung LGBL.Nr. 57/2009

Im RIS seit

10.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2018

Gesetzesnummer

20000349

Dokumentnummer

LVB40004881